



Dominique Patrick Schneylin  
Geschäftsleiter  
Direkt- +41 (0)61 205 49 51  
wahl:  
Fax: +41 (0)61 205 49 70  
Email: dominique.schneylin@bsabb.ch  
Website: [www.bsabb.ch](http://www.bsabb.ch)

an die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

an die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge

Basel, im Januar 2023

## **Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2022 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen und allgemeine Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2022 sowie ergänzende Informationen.

### **Grenzbeträge, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds**

#### **BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2023**

<b>2. Säule</b>			<b>3. Säule</b>		
Mindestjahreslohn	CHF	22'050	<b>mit</b> Vorsorge 2. Säule	CHF	7'056
Maximal anrechenbarer Jahreslohn	CHF	88'200	<b>ohne</b> Vorsorge 2. Säule	CHF	35'280
Koordinationsabzug	CHF	25'725			
max. koordinierter Lohn	CHF	62'475			
min. koordinierter Lohn	CHF	3'675			
max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	132'300			

**BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)**

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2023 beträgt unverändert 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2023 damit ebenfalls unverändert 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Artikel 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Artikel 2 Absatz 4 FZG).

**Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2023**

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden.

Der Anpassungssatz für die seit 2019 laufenden Renten beträgt 3,4 %.

Angesichts der gegenwärtigen Teuerung sind Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die noch nie angepasst wurden (seit 2008 und 2011 ausgerichtete Renten), auf den 1. Januar 2023 an die Preisentwicklung anzupassen. Der Vergleich des Indexes für September 2022 mit dem Index des Jahres der erstmaligen Rentenauszahlung ergibt folgende Anpassungssätze:

- für die seit 2008 laufenden Renten: 2,8 %
- für die seit 2011 laufenden Renten: 3,0 %

Da im Jahr 2023 die AHV-Renten angepasst werden, muss für jede Generation von Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge geprüft werden, wie hoch die jeweilige Anpassung per 1. Januar 2023 ausfällt. Der Anpassungssatz wird berechnet, indem der Index von September 2022 mit dem entsprechenden Index des Jahres der letzten Rentenanpassung verglichen wird. Alle Hinterlassenen- und Invalidenrenten im BVG-Obligatorium werden angepasst, die Anpassungssätze können auf der Website des BSV nachgelesen werden.

**Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten**

Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Artikel 36 Absatz 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung muss die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht erläutern.

**Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (unverändert per 1. Januar 2023)**

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) genehmigte im November 2022 auf Antrag des Stiftungsrates des Sicherheitsfonds die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2023 wie folgt:

- Beitragssatz 0.12% für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur aufgrund der nach BVG pro rata koordinierten Lohnsummen.
- Beitragssatz 0.002% für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen sowie der mit 10 multiplizierten Rentenleistungen aus der Betriebsrechnung.

## **Hinweise zur Berichterstattung pro 2022**

### **Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (s. "Einzureichende Unterlagen" weiter unten) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bis spätestens 30. Juni 2023. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden direkt nach Eingang auf der BSABB angemahnt (unvollständige Eingänge nach Ablauf der Frist von sechs Monaten werden kostenpflichtig angemahnt).

### **Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

### **Einzureichende Unterlagen**

Das oberste Organ hat der BSABB die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- die vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- den Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)
- den versicherungstechnischen Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen)
- sowie allfällige weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Alle Dokumente sind der BSABB in Papierform mit Originalunterschriften oder über das Portal (voraussichtlich verfügbar ab Frühjahr 2023) einzureichen.

### **Unterdeckung**

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung (resp. bei Sammelstiftungen ein oder mehrere Vorsorgewerk/-e) per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen zudem das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Formular Deckungslücken bei Vorsorgeeinrichtungen und Sammelstiftungen 2022“ einzureichen (abrufbar unter: [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formulare](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formulare))

## **Hinweise betreffend OAK BV**

### **Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013, Weisungen Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (geändert am 29.08.2022)
- Weisungen Nr. 01/2012 vom 01.11.12, Weisungen «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» (gültig ab 01.01.2023; bis dahin gilt die zuletzt am 01.07.2018 geänderte Fassung)
- Mitteilung Nr. 01/2022 vom 23.05.2022 Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 24 Absatz 1 Bst. b FINIG
- Mitteilung Nr. 02/2022 vom 29.08.2022, Wertschriften sparen bei Freizügigkeitseinrichtungen
- Mitteilung M 03/2022 vom 29.08.2022, Verhältnis von Artikel 46 BVV2 zu den Weisungen «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» (W-01/2021)

Die revidierten Weisungen 04/2013 halten fest, dass der am 29. Juni 2022 geänderte Prüfungshinweis 40 (PH40) durch die Revisionsstelle für die kommende Berichterstattungsperiode anzuwenden ist. Die Standardberichte der Revisionsstelle sind massgeblich geändert worden und sind durch die Revisionsstelle konsequent zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Mitteilung M 02/2022 weisen wir auf das Merkblatt «Anlageerweiterungen», welches im März 2021 durch die Direktaufsichtsbehörden zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufsichtspraxis verabschiedet wurde hin. Im Falle von Widersprüchen geht die bestehende einheitliche Aufsichtspraxis vor.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf der Website der OAK BV abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).

### **Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2023 wiederum eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2022 durch. Die OAK BV hat diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordiniert. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens Ende Februar 2023 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

### **Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible

Zusatzabgabe, die derzeit noch nicht bekannt ist, pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2022 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2021) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 in Rechnung gestellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die unten aufgeführten gesetzlichen Neuerungen.

## **Anpassungen an gesetzliche Neuerungen**

### **Modernisierung der Aufsicht (AHVG; 19.080)**

Mit dem Geschäft 19.080 Modernisierung der Aufsicht (AHVG; 19.080) wurden verschiedene gesetzliche Anpassungen mit Einfluss auf die berufliche Vorsorge beschlossen. Diese umfassen mitunter

- die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (Artikel 52e Absatz 1, 1<sup>bis</sup>, 2<sup>bis</sup> und 4 BVG)
- die Übernahme von Rentnerbeständen (Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG)
- die Koordination und die Übermittlung von Informationen zu Personendaten von Rentnerinnen und Rentner sowie das künftige Inkasso der jährlichen Aufsichtsabgaben der OAK-BV durch den Sicherheitsfonds (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f<sup>bis</sup> und i BVG)
- den Informationsaustausch zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV.

Das Datum der Inkraftsetzung der Änderungen lag im Zeitpunkt des Drucks dieses Schreibens noch nicht vor.

### **Revision Aktienrecht**

#### **Ablösung Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**

Die in der VegüV im 10. Abschnitt festgehaltenen Artikel wurden per 1. Januar 2023 in das BVG überführt (Artikel 71a BVG und weitere). Wir bitten Sie Ihre reglementarischen Bestimmungen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

#### **Vergütung des obersten Organs gemäss Artikel 84b ZGB**

Am 1. Januar 2023 trat die Aktienrechtsrevision in Kraft. Diese hat auch Auswirkungen für Stiftungen: gemäss dem neuen Artikel 84b ZGB besteht neu eine Offenlegungspflicht, d.h. das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S. von Artikel 734a Absatz 2 OR gesondert bekannt geben. Wir erwarten grundsätzlich keinen separaten Vergütungsbericht. Allfällige Vergütungen können im Rahmen der bestehenden Berichterstattung im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung gesondert ausgewiesen werden. Ebenso ist ein Ausweis im Rahmen eines bestehenden Geschäftsberichts möglich.

### **Revision des Datenschutzgesetzes**

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welches auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflichten sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

**Revidiertes Erwerbsersatzgesetz (EOG) mit Neuerung in Artikel 8 Absatz 3 BVG**

Per 1. Januar 2023 trat eine Neuerung in Artikel 8 Absatz 3 BVG betreffend die Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohnes für die Dauer des Adoptionsurlaubs gemäss Artikel 329j OR in Kraft. Je nach Formulierung des Vorsorgereglements ist eine Anpassung erforderlich.

**Hinweise zu den Reglementen**

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“). Sie erleichtern unsere Arbeit, wenn Sie das Reglement zusätzlich in einer Version mit markierten Änderungen zustellen.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind unter [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formulare](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formulare) abrufbar. Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Randziffer 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle „1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Artikel 52e Absatz 1 BVG i.V. mit Artikel 1e BVV2)“ einzureichen. Das Formular wird von der BSABB auf Anfrage zugestellt.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

**Allgemeine Hinweise****Meldung von personellen Wechseln (Artikel 48g BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Artikel 48g Absatz 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

**Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle resp. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 41 BVV2).

**Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Artikel 58a Absatz 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

**Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten), Umsetzung FRP 4 und FRP 5**

Für die Umsetzung der FRP 4 verweisen wir neben den OAK-Weisungen Nr. 03/2014, Änderung vom 22. August 2016 (betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard), auf die "Information zu den Prüfvorgaben an die Aufsichtsbehörden betreffend die Umsetzung der FRP 4 (Weisungen W – 03/2014; Version vom 23. Februar 2021)".

Wir halten fest, dass bei der Erstellung von versicherungstechnischen Gutachten die FRP 5 (Version vom 22. April 2021) anzuwenden ist.

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme) und uns diese bei Vorliegen einreicht.

**Sammelstiftungen**

Gerne erwarten wir zusammen mit den Berichterstattungsunterlagen die Einreichung einer Musterjahresrechnung bzw. ein Muster einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung eines angeschlossenen Vorsorgewerkes sowie das diesbezügliche Informationsschreiben. Sofern BVG-Minimalpläne vorhanden sind, ersuchen wir um eine erläuternde Angabe im Anhang der Jahresrechnung (Anzahl solcher Pläne/Vorsorgewerke). Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zu einer allfälligen Leistungsverbesserung gemäss Artikel 46 BVV2 vorzunehmen sowie das Datum des relevanten Stiftungsratsbeschlusses aufzuführen. Sofern im Berichtsjahr keine Leistungsverbesserungen entrichtet wurden, ersuchen wir dies im Anhang der Jahresrechnung 2022 explizit fest zu halten.

**Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen**

Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" ([www.bsabb.ch](http://www.bsabb.ch)) finden Sie auch die Verzeichnisse der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

**Digitalisierung**

Anlässlich unseres letzten Informationsschreibens haben wir Sie über die Digitalisierungsbestrebungen der BSABB informiert. Positiv zu vermelden ist, dass das elektronische Dokumentenmanagementsystem den Betrieb aufnehmen konnte und in die Arbeitsabläufe der BSABB integriert wurde. Die vorgesehene digitale Plattform hat sich zu unserem Bedauern aufgrund verschiedener Themenstellungen (insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Sicherheitsvorkehrungen) verzögert. Wir arbeiten jedoch mit Hochdruck daran, Ihnen die elektronische Einlieferung der jährlichen Berichterstattungsunterlagen sowie von Reglementen ab Frühjahr 2023 zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle bedanken wir uns für das rege Interesse der Beaufsichtigten für diese Einlieferungsmöglichkeit.

Bitte beachten Sie, dass eine Einlieferung über die zentrale Mailadresse wie bisher auch künftig nicht vorgesehen ist.

**Geänderte Gebührenordnung per 1. Januar 2023**

Per 1. Januar 2023 erhöht die BSABB die Gebühren für Berichterstattungen des Geschäftsjahres 2022 (Abschluss Geschäftsjahr im Jahr 2022) und später. Für die Berichterstattungen 2021 gilt der bisherige Gebührentarif.

Die geänderten Gebührenordnungen sowie weiterführende Informationen finden Sie in unserer Mitteilung zur Gebührenerhöhung und dem FAQ auf unserer Webpage.

**Vorankündigung BVG-Tagung**

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **31. August 2023** statt. Diese bietet eine optimale Möglichkeit, sich mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der beruflichen Vorsorge zu befassen und mit Branchenvertretern auszutauschen. Eine Anmeldung von Ihnen würde uns sehr freuen. Selbstverständlich werden Sie rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2023, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**BSABB**

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dominique Patrick Schneylin  
Geschäftsleiter

Gez. MLaw Roman Schneiter, Advokat  
Leiter Fachbereich Recht